MZO

Nr. 4/2022
Jahrgang 64
Dezember 2022

Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
95447 Bayreuth, Justus-Liebig-Straße 113, Telefon 0921 65025

Weihnachtsgrüße

Wir bedanken uns bei allen oberfränkischen Kolleginnen und Kollegen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, Tage der Gemütlichkeit zum Ausruhen und Genießen und zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr ohne Sorgen und ohne Ärger, ein Jahr mit Erfolg und Zufriedenheit und mit viel Freude, um 365 Tage lang rundum glücklich zu sein.

Mit kollegialer Verbundenheit

ZBV Oberfranken

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Dr. Thomas Sommerer
2. Vorsitzender

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Dr. Horst-Dieter Wendel
Vorsitzender

Dr. Thomas Sommerer
stellv. Vorsitzender

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

M. Förster-Krauß M. Rieger S. Simon

Unseren Inserenten wünschen wir besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches neues Jahr verbunden mit dem Dank, dass Sie durch Ihre Insertionen an der Gestaltung der MZO im vergangenen Jahr mitgewirkt haben. Wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit auch im neuen Jahr fortgesetzt werden könnte.

ZBV Oberfranken –
Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Das Zahnärztehaus Oberfranken bleibt vom 23.12.2022 bis zum 01.01.2023 wegen Urlaubsabgeltung geschlossen!

Ergebnisse der Wahl des Vorstandes des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken sowie der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken zur Bayerischen Landeszahnärztekammer 2022

Die diesjährigen Wahlen sind abgeschlossen. Wahlberechtigt waren 1.173 Mitglieder des ZBV Oberfranken für die Wahl des Vorstandes des ZBV Oberfranken und für die Wahl der Delegierten des ZBV zur BLZK. Eingegangen sind für die Wahl des ZBV-Vorstandes 485 Wahlbriefumschläge und für die Wahl der Delegierten zur BLZK 489 Wahlbriefumschläge.

Gewählt wurden als

1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

	Zahnarzt **Dr. Schott Rüdiger**, Sparneck	432	Stimmen

2. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

	Zahnarzt **Dr. Sommerer Thomas**, Marktredwitz	397	Stimmen

Beisitzer in den Vorstand des ZBV Oberfranken

1.	MKG-Chirurg **Dr. Dr. Eulert Stephan**, Bayreuth	292	Stimmen
2.	Zahnarzt **Dr. Wendel Horst-Dieter**, Bayreuth	251	Stimmen
3.	Zahnarzt **Dr. Baumann Harald**, Bayreuth	227	Stimmen
4.	Zahnarzt **Dr. Krippner Oliver**, Bayreuth	222	Stimmen
5.	Zahnärztin **Dr. Högner Mareen**, Naila	215	Stimmen
6.	Zahnarzt **Dr. Wagner Matthias**, Bamberg	210	Stimmen
7.	Kfo. **Dr. Heß Jan-Philipp**, Coburg	207	Stimmen
8.	Zahnarzt **Panhans Bernd**, Coburg	188	Stimmen

Ersatzleute

1.	Zahnarzt **Lissok Rainer**, Bamberg	185	Stimmen	
2.	Zahnarzt **Dr. Popp Michael**, Marktzeuln	162	Stimmen	Los
3.	Zahnarzt **Dr. Friedrich Florian**, Rödental	162	Stimmen	Los
4.	Zahnarzt **Hänsel Torsten**, Regnitzlosau	158	Stimmen	
5.	Zahnarzt **Dr. Distler Jörg**, Forchheim	152	Stimmen	

Delegierte zur Bayerischen Landeszahnärztekammer

1.	Zahnarzt **Dr. Schott Rüdiger**, Sparneck	395	Stimmen
2.	Zahnarzt **Dr. Sommerer Thomas**, Marktredwitz	289	Stimmen
3.	MKG-Chirurg **Dr. Dr. Eulert Stephan**, Bayreuth	271	Stimmen
4.	Zahnarzt **Dr. Wendel Horst-Dieter**, Bayreuth	241	Stimmen

Ersatzleute

1.	Zahnarzt **Dr. Baumann Harald**, Bayreuth	220	Stimmen
2.	Zahnärztin **Dr. Högner Mareen**, Naila	210	Stimmen
3.	Zahnarzt **Dr. Wagner Matthias**, Bamberg	194	Stimmen
4.	Zahnarzt **Lissok Rainer**, Bamberg	184	Stimmen

Die amtliche Bekanntgabe dieses Wahlergebnisses erfolgt gemäß § 17 der Wahlordnung des ZBV Oberfranken. Gemäß § 18 der Wahlordnung des ZBV Oberfranken wird die Wahl zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses in den Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken rechtskräftig. Das Wahlergebnis für die Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer erlangt gemäß § 16 der Wahlordnung der BLZK zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Bayerischen Landeszahnärztekammer Rechtskraft.

gez. Dr. Helmut Greifenhagen
Wahlleiter

Ein Kandidat hat die Wahl nicht angenommen und erscheint in dieser Aufstellung deshalb nicht.

Beitragszahlung I / 2023

Der Beitrag für das I. Quartal 2023 ist bereits am 01.01.2023 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag I / 2023 im Januar 2023 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß, Tel. 0921 65025.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundegesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021. Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 60479 wird hiermit für ungültig erklärt.

Vertretung während des Weihnachts-urlaubs

Bitte denken Sie daran, während Ihres Weihnachtsurlaubs, sofern dieser über den eingestellten Notdienst hinausgeht, die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder **nach vorheriger Absprache** durch einen oder mehrere Kollegen.

Praxisvertretung in fachspezifischen KFO-Praxen

Auch in kieferorthopädischen Fachpraxen sollten die Kollegen bei zeitweiser Schließung, bedingt zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, für eine qualifizierte Vertretung sorgen.

Es kann nicht als zumutbar angesehen werden, weder für Patienten noch die allgemeinzahnärztlichen Kollegen, unvorhersehbar auftretende, fachspezifisch kieferorthopädische Probleme ohne entsprechende Fürsorge sich selbst zu überlassen!

Eine entsprechende Vereinbarung in kollegialer Absprache mit einer Praxis im betroffenen Umkreis sollte möglich sein.

Zahnärztlicher Notdienst für 2023

Im November erhielten alle niedergelassenen Kollegen die Notdienst-Einteilung der Bezirksstelle Oberfranken der KZVB für das Jahr 2023. Wir bitten, diese Notdienst-Aufstellung sorgfältig aufzubewahren. Nachdem jedem Kollegen vor Druck ausreichend Tauschmöglichkeit eingeräumt war, kann einem **Tausch nur noch aus wirklich dringenden Gründen** zugestimmt werden.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter ***www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett*** ihre Anzeige selbst einstellen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die unternehmerische Pflicht des Angebots und der Durchführung der Vorsorge regelt die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV). Hinsichtlich der früher in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G-Sätze, z. B. G42) vorgeschriebenen und programmgemäß durchzuführenden Untersuchungsinhalte haben sich jedoch erhebliche Änderungen durch die ArbMedVV ergeben. Die älteren Bezeichnungen entsprechend den früheren Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen sind zwar formal überholt, sie werden aber im landläufigen Sprachgebrauch zur Beschreibung der Vorsorgen nach ArbMedVV noch verwendet. Nachdem die Nomenklatur überbrückend beibehalten wurde, wird mit fortschreitendem Zeitverlauf jedoch eine Anpassung an die veränderten Begrifflichkeiten erforderlich.

Aktualisierte Bezeichnungen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (früher G42)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit (früher G37)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit (früher G 24)

Unterschieden wird zwischen:

- Pflichtvorsorge bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (= Infektionsgefährdung)
- Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Vorsorge mit Pflicht- oder Angebotscharakter – je nach Gefährdungsausmaß bei Feuchtarbeit (= Hautgefährdung)
- Wunschvorsorge bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; diese muss auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden

Alle geänderten und angepassten Dokumente stehen im QM Online der BLZK (mit Login) zur Verfügung.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Bilden Sie heute schon für morgen aus. Schaffen Sie zusätzliche Ausbildungsplätze!

Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2022 gilt eine neue Ausbildungsverordnung. Deshalb werden derzeit die Informationen auf den Seiten bei der BLZK überarbeitet.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) ist es erforderlich, einen neuen Ausbildungsnachweis auf Basis des aktuell geltenden Rahmenplanes zu erstellen. Während der Ausbildung ist zukünftig ein **schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis** zu führen, § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG (die Form des Ausbildungsnachweises ist bei Beginn der Ausbildung festzulegen!).

Die Formulare zum Führen des Ausbildungsnachweises stehen auf der Website der BLZK als ausfüllbare Formulare zum **Download** zur Verfügung:

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbildungsnachweis_zfa.html

Der Ausbildungsnachweis besteht aus einem individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, den der ausbildende Zahnarzt entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans seinen Auszubildenden zur Verfügung stellt und Formularen für individuelle Wochenberichte, die die Auszubildenden zu führen haben und vom Ausbildenden gegengezeichnet werden müssen. Zusätzlich müssen individuelle Berichte geführt werden.

Durch dieses System wird eine engmaschige Begleitung der Auszubildenden sichergestellt. Mögliche Defizite in der Ausbildung können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 1. August 2022 gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort.

Neue Ausbildungsvergütung ab 2023

Der Vorstand der BLZK hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 eine neue Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beschlossen.

Diese beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr:	900,- €
im 2. Ausbildungsjahr:	1.000,- €
im 3. Ausbildungsjahr:	1.100,- €

Diese Empfehlung gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab 01.01.2023 geschlossen werden.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch Ausbildungsverträge mit Beginn ab dem 01.01.2023 geschlossen werden, gelten dafür noch die alten Empfehlungen. Das bedeutet, dass die Vergütung im 3. Ausbildungsjahr an die gesetzliche Mindestvergütung anzupassen ist. Die Vergütung beträgt damit:

1. Ausbildungsjahr	730,- €
2. Ausbildungsjahr	770,- €
3. Ausbildungsjahr	837,- €

Feiertagsruhe bei jugendlichen Auszubildenden

In § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Feiertagsruhe wie folgt geregelt:

1. Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

2. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 JArbSchG (z. B. zahnärztlicher Notdienst), ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

3. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Neue Ausbildungsverordnung für ZFA ab 01.08.2022

Neue Ausbildungsverordnung ab 01.08.2022

Zum 01.08.2022 ist die neue Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zur/zum ZFA in Kraft getreten. Erhalten bleiben die dreijährige duale Berufsausbildung zum/zur ZFA und die Abschlussbezeichnung. Geändert wurden der Ausbildungsrahmenplan der Praxis, der Lehrplan der Berufsschule und die Art der Abschlussprüfung. Im Ausbildungsrahmenplan der Praxis wurden neue Schwerpunkte gesetzt und dieser um integrativ zu vermittelnde Standardberufsbildpositionen erweitert. Der Abschluss der Berufsausbildung erfolgt durch eine gestreckte Abschlussprüfung mit Teil I und Teil II. Die Zwischenprüfung in der bisherigen Form entfällt. Die Ausbildungsverordnung und den Ausbildungsrahmenplan finden Sie unter folgendem Link:
https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbild_fortbild_vorschr_zaep.html

Ausbildungsnachweis (bisher Berichtsheft)

Das bisher bekannte Berichtsheft wird - auch begrifflich - durch den „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.

Der Ausbildungsnachweis (bisher Berichtsheft) wird nicht mehr in gedruckter und gebundener Form herausgegeben.

Auf der Website der BLZK unter folgendem Link:
www.blzk.de/ausbildungsnachweis finden Sie den Ausbildungsnachweis mit Hinweisen zum Führen und zu den zur Prüfungsanmeldung vorzulegenden Dokumenten.

Der Ausbildungsnachweis ist von Ausbildungsbeginn an lückenlos zu führen und muss mit der Anmeldung zum jeweiligen Teil der Abschlussprüfung vorgelegt werden.

Der Ausbildungsnachweis gilt ausschließlich für alle **neuen** Ausbildungsverhältnisse mit **Beginn 01.08.2022**. Sofern Sie bereits mit der Ausbildung begonnen haben und Ausbildungsinhalte im bisherigen Berichtsheft eingetragen wurden, sind diese in den neuen Ausbildungsnachweis zu übertragen.

Für die konkrete Umsetzung und inhaltliche Beschreibung der Berufsbildpositionen des Ausbildungsrahmenplanes empfehlen wir Ihnen die Umsetzungshilfen des Bundesinstitutes für Berufsbildung ab S. 21. https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/18001.

Laut Berufsbildungsgesetz ist der Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder digitaler Form zu führen. Welche Art des Ausbildungsnachweises geführt wird, **muss** im Ausbildungsvertrag angegeben werden und gilt für die/den Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildung, auch bei Praxiswechsel.

Der Ausbildungsnachweis der BLZK stellt einen **schriftlichen** Ausbildungsnachweis dar.

Ein rein digital geführter Ausbildungsnachweis ist z. B. das online Berichtsheft BloK – www.online-ausbildungsnachweis.de. Sofern Sie dieses oder digital zu führende Ausbildungsnachweise anderer Anbieter für Ihre/n Auszubildende/n verwenden möchten, werden diese bei Vorlage zur Prüfungsanmeldung von der BLZK anerkannt.

Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2022 führen das bisherige gedruckte Berichtsheft bis zum Ende der Ausbildung weiter.

Ausbildungsvertrag

Aufgrund der neuen Ausbildungsverordnung und des geänderten Nachweisgesetzes wurden neue Ausbildungsvertragsformulare erstellt.

Wenn der Ausbildungsvertrag Ihrer Praxis mit Ausbildungsbeginn 01.08.2022 oder später noch auf einem „alten“ Vertragsformular, d. h. mit Bezugnahme auf die Ausbildungsverordnung vom 04.07.2001 in § 1 des Ausbildungsvertrages, abgeschlossen wurde, so gilt folgendes:

- Es ist **nicht** erforderlich, dass der Ausbildungsvertrag noch einmal auf einem neuen Formular abgeschlossen wird.
- Für das Ausbildungsverhältnis gilt automatisch die neue Ausbildungsverordnung ab 01.08.2022.

Für alle weiteren Ausbildungsverträge, die Sie abschließen möchten, fordern Sie **bitte unbedingt die neuen Vertragsformulare** bei Ihrem Zahnärztlichen Bezirksverband an. Noch in der Praxis vorhandene alte Vertragsformulare sollten nicht mehr verwendet und entsorgt werden.

Ausbildungsverhältnisse mit Beginn vor dem 01.08.2022

Für die Zuordnung, nach welcher Ausbildungsverordnung die Berufsausbildung durchgeführt wird, ist allein das Datum des Ausbildungsbeginns ausschlaggebend.

Sollte ein Ausbildungsverhältnis vor dem 01.08.2022, z. B. am 15.07.2022 begonnen worden sein und die Auszubildende besucht ab 01.09.2022 regulär das 1. Berufsschuljahr, in dem nach neuer Verordnung unterrichtet wird, so empfehlen wir, dass die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen, wonach die vor dem 01.08.2022 begonnene Ausbildung nach der zum 01.08.2022 in Kraft getretenen Ausbildungsverordnung für ZFA fortgesetzt wird. Die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der neuen Ausbildungsverordnung ist nur möglich, wenn die Vertragsparteien es vereinbaren und die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung abgelegt hat.

Eine Vereinbarung über die Anwendung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16.03.2022 (§ 18 ZahnmedAusbV) kann wie folgt formuliert werden:

Die Vertragsparteien des Ausbildungsverhältnisses mit der Ausbildungsvertragsnummer..... sind sich darüber einig, dass die nach den Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur ZFA vom 4. Juli 2001 begonnene Ausbildung ab dem ..... nach den Vorschriften der neuen Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur ZFA vom 16. März 2022 fortgesetzt wird und dementsprechend die Abschlussprüfung in zwei Teilen abgelegt wird.
Alle übrigen Inhalte des bestehenden Ausbildungsvertrages bleiben hiervon unberührt.
Ort, Datum,
Unterschrift Ausbildende/r, Unterschrift Auszubildende/r (bzw. Sorgeberechtigte)

Anja Hermann LL.M.
Syndikusrechtsanwältin
Leiterin Geschäftsbereich Zahnärztliches Personal

Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. **Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf.** Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet **nicht mehr als 10 %** der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden. Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann ein/e Auszubildende/r aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als **„nicht bestanden"** gewertet werden.

Wir danken allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern für ihr großes Engagement im Schuljahr 2022/2023!

Winter-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2023

Der schriftliche Teil der Winter-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, den 18.01.2023, an der Berufsschule II, Bayreuth, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8:30-11:00 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11:00-11:45 Uhr:	Pause
11:45-14:00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen) Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen" werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die ***Übergabe der Prüfungsnachweise*** und damit für die ***Beendigung des Ausbildungsverhältnisses*** wird der 28.02.2023 festgelegt.

Röntgenprüfung
Die Röntgenprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden. Für eine spätere Erlangung des Nachweises der Kenntnisse im Strahlenschutz ist ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

01.01.2023 **Dr. Jahn Richard**
Ludwigstr. 27
95444 Bayreuth
80 Jahre

01.01.2023 **Kühnlein Nezahat**
Peulendorf 41
96110 Scheßlitz
60 Jahre

08.01.2023 **Dr. Frisch Stefan**
Karlstr. 4
96173 Oberhaid
65 Jahre

10.01.2023 **Teichert Ulrich**
Max-Birner-Str. 20
96264 Altenkunstadt
65 Jahre

14.01.2023 **Dr. Kämpf Gabriele**
Telramundweg 8
95445 Bayreuth
75 Jahre

20.01.2023 **Förtsch Otto**
Prügelweg 5
96155 Buttenheim
93 Jahre

20.01.2023 **Mengling Uwe**
Gottliebstalstr. 4
95460 Bad Berneck i. Fichtelgebirge
60 Jahre

22.01.2023 **Dr. Herrmann Hans-Christoph**
Gerhart-Hauptmann-Str. 7
95126 Schwarzenbach a. d. Saale
87 Jahre

22.01.2023 **Dr. Steinert Frank**
Lessingstr. 5
96328 Küps
86 Jahre

24.01.2023 **Dr. Brückner Walter**
Jahnstr. 34
91099 Poxdorf
87 Jahre

25.01.2023 **Dr. Havelka Oldrich**
Blumenstr. 12
96349 Steinwiesen
60 Jahre

06.02.2023 **Dr. Gronauer Volker**
Weidenweg 4a
91301 Forchheim
80 Jahre

10.02.2023 **Dr. Gückel Joseph**
Lichtenfelser Str. 53
96224 Burgkunstadt
75 Jahre

16.02.2023 **Schmidt Ella**
Albrecht-Dürer-Str. 92
95448 Bayreuth
82 Jahre

23.02.2023 **Dr./IMF Bukarest Folosea Constantin**
Guntherstr. 8c
95445 Bayreuth
83 Jahre

26.02.2023 **Dr. Müller Hartmut**
Gartenweg 7
95659 Arzberg
81 Jahre

27.02.2023 **Dr. Baumann Harald**
Erlanger Str. 35
95444 Bayreuth
60 Jahre

28.02.2023 **Dr. Weidner Annemarie**
Banater Str. 13
91257 Pegnitz
60 Jahre

03.03.2023 **Dr. Soganci Marion**
Schleifmühlweg 11
95119 Naila
80 Jahre

08.03.2023 **Dr. Putz Helmut**
Weinstr. 1a
96450 Coburg
80 Jahre

08.03.2023 **Dr. Rohmer Emil**
Haidhofer Str. 2
95473 Creußen
65 Jahre

10.03.2023 **Dr. Christiansen Thomas**
Kaimsgasse 7A
96052 Bamberg
65 Jahre

11.03.2023 **Dr. Hager Till**
Zobelsreuther Str. 65
95032 Hof
70 Jahre

19.03.2023 **Dr. Dr. Grünbeck Wolfgang**
Hainstr. 30
96047 Bamberg
80 Jahre

22.03.2023 **Dr. Greifenhagen Helmut**
Meranierstr. 58
96049 Bamberg
75 Jahre

25.03.2023 **Dr. Hock-John Hanne**
Panzerleite 73
96049 Bamberg
97 Jahre

26.03.2023 **Dr. Reich Michael**
Bergstr. 5c
95326 Kulmbach
82 Jahre

26.03.2023 **Dr. Kieltsch Friedrich**
Denzenlohestr. 53
95500 Heinersreuth
80 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Dr. Sommerer
2. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Fortbildungstermine finden Sie auf den letzten Seiten dieser Ausgabe.

Abschied aus dem Praxisteam

Am 1. November 2022 verabschiedete sich Frau Margit Hasch (vorne) nach insgesamt 33 Dienstjahren in der selben Praxis (erst in der Praxis Dr. Speckner, dann in der BAG Dres. Speckner/Leupold und seit 2018 in der Praxis Dr. Leupold in Selbitz) in den wohlverdienten Ruhestand. Wir wünschen ihr alles Gute und bedanken uns für die treue, zuverlässige, freundliche, immer kompetente und kollegiale Zusammenarbeit! Ihre Nachfolge tritt Katja Vogt (links) an, die wir ganz herzlich im Team willkommen heißen.

Gleichzeitig feiert Kerstin Benker (2. v. l.) ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. Bei Sabine Seebauer (re.) durften wir uns bereits 2020 über 30 Jahre in der selben Praxis freuen. Sie ist somit seit nunmehr 32 Jahren Teil des Praxisteams.

Ich möchte mich als Praxisinhaber anlässlich dieser außergewöhnlichen Stetigkeit recht herzlich bei allen meinen Helferinnen für die hervorragende Zusammenarbeit bedanken. Ich hoffe, dass wir diese auch weiterhin so reibungslos fortführen können und den nächsten Abschied auch erst zum nächsten Renteneintritt begehen werden.

Dr. Tobias Leupold

40-jähriges Jubiläum in Meeder

Frau Viola Grosch arbeitet nunmehr seit 40 Jahren als Zahnarzthelferin in der Zahnarztpraxis Dr.med.dent./Univ. Belgrad Dragisa Obradovic in Meeder.

Als Abrechnungsprofi, Organisationstalent, Prophylaxe-Expertin sowie Unterstützung in allen Bereichen hat sie die Praxis jahrzehntelang begleitet.

Wir danken Frau Grosch für ihre Treue und hervorragende Arbeit und hoffen, dass noch viele weitere Jahre der Zusammenarbeit folgen.

Das Foto zeigt Frau Grosch zusammen mit ihrem Chef.

Dr.med.dent./Univ. Belgrad Dragisa Obradovic

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

01.01.2023	ZA Dörfler Thomas, 96052 Bamberg ZÄ Bramann Isabel, 96164 Kemmern, Holunderweg 10, Tel. 09544 2600
21./22.01.2023	Dr. Fuß Sebastian, 96049 Bamberg ZÄ Stagge Stefanie, 96157 Ebrach, Mühlrangenweg 8, Tel. 09553 203
18./19.03.2023	Dr. Hoppe Stephanie, 96047 Bamberg Dr. Cöster-Gumpert Nora, 96110 Scheßlitz, Am Brand 6, Tel. 09542 1652

Bayreuth-Stadt und -Land

02./03.01.2023	Dr. Dr. Palluck Eike, 95448 Bayreuth, Kurpromenade 2, Tel. 0921 721306, 0921 1632186 u. 0179 6805675 ZA Klinkisch Andreas, 95466 Weidenberg

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Informationen zum zahnärztlichen Notdienst

Teilnahme
Zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter sowie Medizinische Versorgungszentren verpflichtet. Dies ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes sowie des MVZs für die Dauer der Zulassung bzw. der Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung.

Es sind auch Schmerzpatienten aus anderen Notdienst- oder Regierungsbezirken zu behandeln.
(Beispiel: Ein Münchner Patient, der sich in Oberfranken im Urlaub befindet, kann nicht an den Münchner Notdienst verwiesen werden.)

Zeitlicher Umfang
Der zeitliche Umfang ist einheitlich auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit muss der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. In der übrigen Zeit (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) muss seitens des Notdienstzahnarztes Ruf- und Behandlungsbereitschaft bestehen.
Ein Anrufbeantworter ist nur dann zulässig, wenn der Kollege dadurch telefonisch erreichbar ist – dies ist dann gewährleistet, wenn er z. B. seine private Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter angibt.

Tausch
Ist ein zum Notdienst eingeteilter Kollege aus dringendem Anlass, z. B. Krankheit, verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese Änderung unverzüglich seiner Bezirksstelle, ggf. telefonisch (Tel. 0921 65025), mitzuteilen unter Angabe der Anschrift seines Vertreters.
Auch bei Praxisaufgabe, Wegzug oder Ruhen sind die Kollegen verpflichtet, für die Übernahme ihrer Notdiensttermine selbst Sorge zu tragen.

Am Eingang seiner Praxis hat der Notdienstzahnarzt außerdem unter Angabe der Anschrift seines Vertreters auf die Vertretung durch einen Aushang hinzuweisen – ebenso ggf. durch eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter.

KZVB, Bezirksstelle Oberfranken

Sitzungstermine 2023 Zulassungsausschuss Nordbayern

Bitte planen Sie Ihre Antragstellung rechtzeitig und beachten Sie den angegebenen Einreichungstermin. Dazu senden Sie die Anträge termingerecht mit allen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses. Beachten Sie das Infoblatt zum entsprechenden Antrag.

Anträge, die nach dem Einsendeschluss eingehen, werden automatisch für die nachfolgende Sitzung vorgemerkt. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt.

Anträge auf Genehmigung von Zulassungen, Anstellungen, Berufsausübungsgemeinschaften, Ruhen der Tätigkeit und Verlegungen sind nicht rückwirkend möglich. Sie gelten frühestens einen Tag nach der Beschlussfassung.

Anträge auf Beendigungen für Zulassungen und Berufsausübungsgemeinschaften sowie Abmeldungen von angestellten Zahnärzten können zum Sitzungstag erfolgen und beschlossen werden.

Anträge zur Genehmigung eines MVZ (Medizinischen Versorgungszentrums) reichen Sie bitte zwei Monate vor der entsprechenden Sitzung ein.

Der Zulassungsausschuss ist an Ladungsfristen gebunden und benötigt daher die Unterlagen spätestens zum genannten Termin.

Einführung einer Zahnarztnummer ab 01.01.2023

Der Gesetzgeber hat die Kennzeichen für Leistungsträger und Leistungserbringer im SGB V festgelegt. Danach muss die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ein bundesweites Verzeichnis der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte führen (§ 293 Abs. 4 SGB V). Neben den Angaben zur Person und zur Praxis des Zahnarztes muss auch die Zahnarztnummer enthalten sein.

Richtlinie der Bundes-KZV trat am 01.01.2022 in Kraft
Am 1. Januar 2022 trat die Richtlinie der KZBV zur Vergabe der Zahnarztnummern im vertragszahnärztlichen Bereich in Kraft. Diese regelt unter anderem, dass zugelassene Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte von ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung eine Zahnarztnummer erhalten.

Aufbau der Zahnarztnummer mit 9 Ziffern
Die Zahnarztnummer muss insgesamt neun Ziffern aufweisen: eine sechsststellige eindeutige Ziffernfolge, eine Prüfziffer an siebter Stelle sowie eine zweistellige Zahnarztkennung am Ende. Bei der Zahnarztkennung steht „91“ für Zahnärzte und „50“ für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, die sowohl an der vertragsärztlichen als auch an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen.

Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband
Die KZBV hat am 7. Februar 2022 eine Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband über die Zahnarztnummernvergabe gemäß § 293 Absatz 4 SGB V geschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die Zahnarztnummern personeneindeutig sind und dadurch eine Identifikation der Zahnärzte für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung ermöglicht wird. Zudem wurde festgelegt, dass die Zahnarztnummern bundesweit ab dem 1. Januar 2023 verbindlich zu verwenden sind.

Bundesmantelvertrag-Zahnärzte
Zum 1. Januar 2023 wird außerdem § 21a Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) neu eingeführt. Danach hat der Vertragszahnarzt, der angestellte und der ermächtigte Zahnarzt die ihm jeweils von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zugewiesene Zahnarztnummer in den vorgeschriebenen Fällen zu verwenden. Weiter heißt es unter § 21a BMV-Z, dass in den zur Abrechnung gebrachten Behandlungsfällen die Zahnarztnummern aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte der Praxis angegeben werden müssen. Schließlich ergibt sich auch aus den Änderungen des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern, dass ab 1. Januar 2023 alle Abrechnungen die jeweiligen Zahnarztnummern enthalten müssen. Dies betrifft sowohl konservierend-chirurgische Leistungen einschließlich FU/IP, Leistungen bei Kieferbruch und Kiefergelenkserkrankungen, kieferorthopädische Leistungen, PAR-Leistungen als auch Zahnersatz- Leistungen nach § 55 SGB V.

FAQ - Auswirkungen auf die Praxis
Die bayerischen Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte erhalten derzeit ihre Zahnarztnummer. Assistenzzahnärzte müssen keine eigene Zahnarztnummer verwenden.

Wie wird die Zahnarztnummer im Praxisverwaltungssystem eingeführt?
Nach Auskunft der KZBV liegen den PVS-Herstellern die erforderlichen Informationen zur Eintragung und Nutzung der Zahnarztnummern vor. Bei Rückfragen zur technischen Umsetzung kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen PVS-Hersteller.

Zahnarztnummern rechtzeitig in das Praxisverwaltungssystem einpflegen
Ab dem Stichtag 1. Januar 2023 müssen im Rahmen der Abrechnung die Zahnarztnummern aller am Behandlungsfall beteiligten Behandler (nicht: Assistenzzahnärzte) angegeben werden. Die Zahnarztnummer ersetzt nicht die ABE-Nummer. Die Abrechnung erfolgt weiterhin mittels der ABE-Nummer.

Auch für digitale Anwendungen beispielsweise EBZ, eAU oder E-Rezept wird die Zahnarztnummer verwendet.

Die Zahnarztnummer wird derzeit per Post zugeschickt. Bitte geben Sie diese möglichst zeitnah in Ihr PVS ein.

Ersetzt die Zahnarztnummer die bisherige ABE-Nummer?
Nein, die Regelungen zur ABE-Nummer bleiben weiterhin bestehen.

Was ist bei der Abrechnung zu beachten?
Bei der Abrechnung ist zu beachten, dass ab dem Stichtag 1. Januar 2023 bei der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen die Zahnarztnummern aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte (nicht: AssistenzzahnärzteHinweis) angegeben werden müssen. Die KZV hat den Datensatz an die jeweilige Krankenkasse zu übermitteln, andernfalls ist die Abrechnung nicht möglich. Durch die Angabe der Zahnarztnummern kann eine Zuordnung zum Behandlungsfall zwar erzielt werden. Da jedoch lediglich die an einem Behandlungsfall beteiligten Behandler anzugeben sind, ist die konkrete Zuordnung der einzelnen erbrachten Leistungen zum jeweiligen Behandler weiterhin nicht erforderlich. Bei den übrigen digitalen Anwendungen wie beispielsweise der eAU, dem E-Rezept oder EBZ wird die Zahnarztnummer ebenfalls bereitgestellt. Die Zahnarztnummer(n) sollte(n) daher rechtzeitig in das Praxisverwaltungssystem eingepflegt werden.
Hinweis: Assistenzzahnärzte erhalten keine Zahnarztnummer, diese ist daher auch nicht anzugeben.

Die Zahnarztnummer ist personenbezogen
Jedem Zahnarzt darf ausschließlich eine Zahnarztnummer zugewiesen werden. Sollten Sie mehr als eine Zahnarztnummer erhalten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die jeweilige KZV. Sollten Sie eine (weitere/neue) Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich einer anderen KZV aufnehmen, teilen Sie – vor Aufnahme der Tätigkeit – Ihre Zahnarztnummer der "neuen" KZV mit."

Ist die Zahnarztnummer auf dem Praxisstempel anzubringen?
Nein, auf dem Praxisstempel ist die Zahnarztnummer nicht erforderlich, sonder weiterhin die ABE Nummer.

Quelle:
https://www.kzvb.de/berufsausuebung/zahnarztnummer

Erbschaft steuern statt Erbschaftssteuer

Foto: privat

Das Erbschaftssteueraufkommen beträgt pro Jahr zwar nur ca. 8 Mrd. €, das sind nur 1 % des gesamten Steueraufkommens in Deutschland. Dennoch kann diese Steuer für den einzelnen Betroffenen ausgesprochen ärgerlich sein, hat doch der Erblasser zur Erlangung seines Vermögens schon bis zu 42 % Einkommenssteuer, 19 % Umsatzsteuer und für die Immobilien auch schon 3,5 – 6 % Grunderwerbssteuer bezahlt. Nun sollen die Erben auch noch 7 % bis 50 % Erbschaftssteuer bezahlen.

Die gute Nachricht: Bei rechtzeitiger professioneller Gestaltung kann die Erbschaftssteuer häufig komplett vermieden oder zumindest sehr stark reduziert werden. Dabei kommt es auf die Höhe des Vermögens, auf die Anzahl der Erben und deren Verwandtschaftsgrad an.

Nach 30 Jahren selbstständiger Tätigkeit als Zahnarzt ist oft ein hübsches Sümmchen Vermögen bei den Eltern vorhanden. Wenn keine erbrechtlichen Regelungen getroffen wurden (Testament bzw. Erbvertrag), tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese ist häufig so nicht gewünscht. Steuerlich noch schlechter ist meist ein sogenanntes „Berliner Testament“. Das ist zwar sinnvoll, solange die Kinder und das Vermögen klein sind, später aber nicht mehr.

Gestaltungen nach Eintritt des ersten Erbfalles
Ist erst ein Elternteil verstorben gibt es zwar immer noch Gestaltungsmöglichkeiten, um das Schlimmste zu verhindern. Diese sind aber beschränkt und häufig auch wegen der Auswirkungen auf die Verteilung des Erbes nicht gewünscht.

Gestaltungen (lange) vor Eintritt des ersten Erbfalles
Hier ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen viele Tricks und Kniffs, aber auch üble Fallen zu beachten sind.

Bei dem Wunsch, Erbschaftssteuer zu sparen, ist immer die Versorgungssicherheit der Eltern das erste Gebot. Erst danach kommt das Interesse der Kinder, nämlich die Vermeidung von Erbschaftssteuer. Häufig lässt sich aber beides geschickt miteinander verbinden und zudem wird durch die Transparenz der Entscheidungen der Eltern der Familienfrieden gewahrt. Streitanfällige Erbengemeinschaften mit unklaren Zuordnungen werden von vornherein vermieden. Bei den Erbschaftssteuergestaltungen müssen immer auch die zivilrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, ebenso wie eventuelle Auswirkungen bei Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer.

Meist lassen sich Erbschaftssteuerersparnisse in Höhe von mehreren 100.000,- € im Vergleich zum ungeregelten Nachlass erzielen.

Freibeträge (alle 10 Jahre) und Steuersätze bei der Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer
Alle anderen Personen erhalten lediglich einen Freibetrag von 20.000,- €. Sollte einmal der Fall eintreten, dass der Erb-

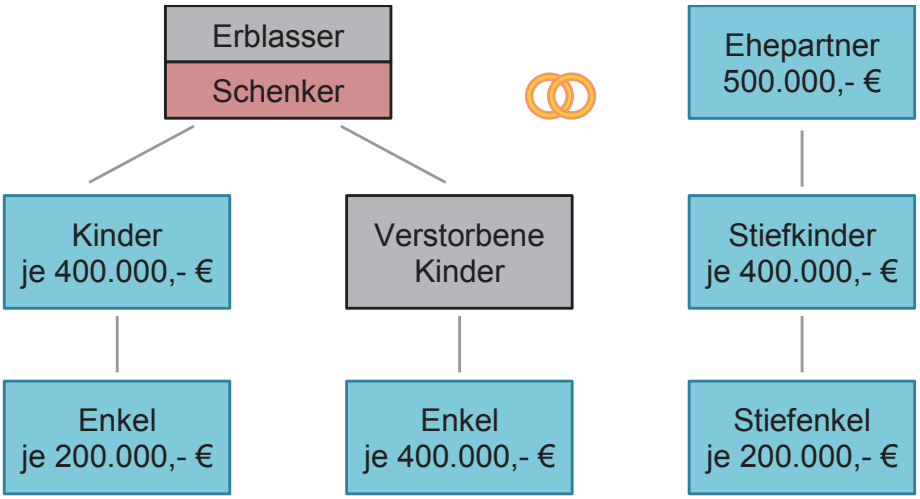

lasser vor seinen Eltern ablebt und diese erben, dann beträgt hier der Freibetrag 100.000,- €.

Übersteigende Beträge von bis zu 6 Mio. Euro werden bei Kindern mit 7 % – 19 %, bei anderen Personen mit 15 % – 30 % besteuert. Bei höheren Beträgen steigen die Steuersätze noch weiter.

Möglichkeiten, Erbschaftssteuer zu vermeiden

Mehrfache Nutzung der Freibeträge
Ein ganz wichtiger Baustein bei der Erbschaftssteuervermeidung ist die mehrfache Nutzung der Freibeträge. Das gilt für die Freibeträge im Verhältnis zu beiden Elternteilen. Die meisten Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand, dies ist die Zugewinngemeinschaft. Häufig wird diese mit der Gütergemeinschaft verwechselt. Letztlich ist aber die Zugewinngemeinschaft wirtschaftlich betrachtet eine Gütertrennung. Das heißt, jeder besitzt sein eigenes Vermögen, allerdings mit der Maßgabe, dass bei Beendigung der Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod, ein Zugewinnausgleich durchgeführt werden muss. Ein solcher Zugewinnausgleich kommt klassischerweise in Betracht, wenn ein Ehegatte selbstständig tätig ist und der andere Ehegatte sich um die Kinder kümmert bzw. in Teilzeit berufstätig ist. Der letztgenannte Ehegatte hat durch den Zugewinnausgleich die Sicherheit, dass er bei Beendigung der Ehe seinen hälftigen Anteil am Zugewinn beider Ehegatten während des Bestehens der Ehe erhält. Beim Zugewinnausgleich wird geprüft, wie hoch das Vermögen beider Ehegatten zu Beginn der Ehe war und wie hoch es zum Zeitpunkt des Ausgleiches ist. Die Differenz muss ausgeglichen werden.

Beim gesetzlichen Güterstand ist es häufig so, dass nur der eine, nämlich der selbstständig tätige Ehegatte, über (großes) Vermögen verfügt, während der Andere nur wenig Vermögen besitzt. Somit kann zunächst nur Vermögen im größeren Umfang vom selbstständig tätigen Ehegatten auf die Kinder übertragen werden. Die Freibeträge des nicht selbstständig tätigen Ehegatten können, mangels Vermögen, nicht genutzt werden.

Güterstands- und Eigenheimschaukel
Um dem abzuhelfen, das heißt, den nichtselbstständig tätigen Ehegatten elegant und schenkungssteuerfrei mit Vermögen zu versorgen, gibt es zwei hervorragende Möglichkeiten. Einmal ist dies die sogenannte Güterstandschaukel und zum anderen die „Eigenheimschaukel“. Bei der Güterstandschaukel wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch notarielle Vereinbarung beendet. Dementsprechend hat der Ehegatte mit geringem Vermögen einen Zugewinnausgleichsanspruch. Die Erfüllung dieses Anspruches stellt keine Schenkung dar.

Bei beiden Maßnahmen sollte bzw. kann nach der Durchführung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Immobilienschenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt
Eine weitere bedeutende Möglichkeit, Erbschaftssteuern zu sparen besteht darin, lebzeitig Immobilien unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauches zugunsten des Schenkers bzw. dessen Ehegatten vorzunehmen. Die kapitalisierte Nießbrauchslast mindert nämlich den schenkungssteuerlichen Wert der übertragenen Immobilie. Je jünger der Schenker bzw. dessen Ehegatte zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung ist, desto höher ist diese Steuerersparnis.

Erben, die keine Kinder des Erblassers sind
Insbesondere bei einer geplanten Vererbung an Personen, die keine Kinder des Erblassers bzw. dessen Ehegatten sind, können rechtzeitige Maßnahmen zu sehr erheblichen Steuerersparnissen führen, da der Steuersatz für diese Personen mit 15 % beginnt (Nichten und Neffen) oder gar mit 30 % bei Personen, die nur entfernt oder gar nicht verwandt sind.

Zahnarztpraxis meist besser nicht schenken
Nicht unerwähnt bleiben soll hier auch die Möglichkeit, eine Zahnarztpraxis (Betriebsvermögen) schenkungs- bzw. erbschaftssteuerfrei auf andere Personen, z. B. Kinder, unentgeltlich zu übertragen. Zu beachten ist hierbei aber, dass dann die Möglichkeit, beträchtliche Einkommenssteuerersparnisse durch den Verkauf der Praxis an solche Personen zu erzielen, ausscheidet. Da es in der Regel möglich ist, das Vermögen der Eltern, bei rechtzeitiger professioneller Beratung, Erbschaftssteuer für erbende Kinder ganz zu vermeiden, führt die Möglichkeit der erbschaftssteuerfreien Schenkung der Praxis an die Kinder nur ein Schattendasein.

Fazit
Wenn Sie sich von einem spezialisierten Steuerberater, der diese Materie sehr gut beherrscht im Zusammenspiel mit einem erfahrenen Notar oder Fachanwalt für Erbrecht frühzeitig beraten lassen, können Sie Ihren Nachlass meist vollständig vor dem Zugriff des Fiskus schützen.

Ansonsten müssten Sie häufig noch **einige Jahre länger praktizieren**, um netto so viel zu erwirtschaften, wie Sie durch kluge Erbschaftssteuergestaltungen einsparen können. Zudem können Sie damit den Familienfrieden sichern.

Beiträge zu den ärztlichen / zahnärztlichen Versorgungswerken

Noch rechtzeitig vor dem Jahresende möchten wir Ihnen einige Hinweise zum o. g. Thema geben:

Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge in Prozent ab 2023
Beiträge, die in diesem Jahr an die Versorgungswerke gezahlt worden sind, sofern die u. g. steuerlichen Höchstbeträge nicht überschritten werden, sind zu 94% als Sonderausgaben abzugsfähig.

Mittlerweile wurde gesetzlich geregelt, dass sich dieser Prozentsatz bereits ab 2023 auf 100 % erhöht, also um 6 Prozentpunkt. Sofern Sie noch Spielraum hinsichtlich der u. g. Höchstbeträge haben, ist es deshalb empfehlenswert, Beiträge nicht mehr in diesem Jahr, sondern erst in 2023 zu entrichten.

Beispiel:
Beitrag für den Monat Dezember 2022 2.000,- €

bei Zahlungen in 2023	abzugsfähig	100 %	= 2000,-€
bei Zahlungen in diesem Jahr	abzugsfähig	94 %	= 1880,- €

Bei einem Spitzensteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von ca. 45 % beträgt die Steuerersparnis 54,- €.

Bei höheren Verlagerungen erhöht sich die Ersparnis entsprechend.

Steuernachteile bei Überschreitung der steuerlichen Höchstbeträge
Die Höchstbeträge für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen, insbesondere auch für Versorgungswerke, betragen im Jahr 2022 für Einzelveranlagte 25.639,- € und für Zusammenveranlagte 51.278,- €.

In Fällen, in denen die Pflichtbeiträge sehr hoch sind, lässt es sich leider meist nicht vermeiden, dass diese Höchstbeträge ständig überschritten werden.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass Sie, wenn möglich Ihre Zahlungen so entrichten, dass die Höchstbeträge weder in diesem Jahr noch in den Folgejahren überschritten werden. Dies ist insbesondere relevant bei Ärzten und Zahnärzten, die in den letzten 1 – 3 Jahren Ihre Praxis übernommen bzw. neu gegründet haben, sowie für Mitglieder der Versorgungswerke, bei denen der Gewinn in den letzten Jahren niedrig war, z. B. durch Corona, und in 2021 oder 2022 wieder höher ist. In diesen Fällen kann es nämlich eine Zusammenballung geben von Nachzahlungen für 2021, Anpassung für 2022 und erhöhte Vorauszahlung für 2023, so dass hier häufig die Gefahr besteht, dass die vorgenannten Höchstbeiträge überschritten werden, insbesondere bei Einzelveranlagten.

Bitte sprechen Sie uns im Zweifelsfalle gerne an. Wichtig ist, dass die Höchstbeträge nicht überschritten werden, da die übersteigenden Beträge steuerlich in keinster Weise berücksichtig werden, so dass hier tatsächlich viel Geld verloren werden kann.

Gestaltungen der Beiträge bei Mitgliedern der Bayerischen Ärzteversorgung für die Zeit zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr

Die Bayerische Ärzteversorgung setzt ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine persönliche Beitragsgrenze fest. Diese richtet sich ausschließlich nach den Beiträgen für die Jahre zwischen 50 und 55.

Freiwillige Mehreinzahlungen, über die persönliche Beitragsgrenze hinaus werden nicht voll verrentet, sondern nur mit Abschlägen (bis zu 30 %).

Um beizeiten sicherzustellen, dass eventuelle Mehreinzahlungen auch nach dem 55. Lebensjahr voll verrentet werden, sollten Sie gegebenenfalls für den Zeitraum 50 – 55 entsprechende freiwillige Mehrzahlungen leisten. Eine absolute Obergrenze ist dabei allerdings der allgemeine Höchstbeitrag von 39.300,- € für das Jahr 2022. Weiterhin sollten Sie dabei auf die o. g. steuerlichen Höchstbeträge achten.

Auch hier stehen wir bei Fragen gerne zur Verfügung.

Bernhard Fuchs

Kanzlei Fuchs & Stolz, Volkach

Steuerberater / Zahnärzteberatung
Autor u. a. für zm, Der Hausarzt, BZB

vorsorgefuchs@fuchsundstolz.de

FUCHS STOLZ
STEUERBERATER

Wie wird die Verbandplatte bei chirurgischem Eingriff berechnet?

FOR dent by KERSTIN SALHOFF

Schienen als Verband- oder Verschlussplatten nach GOÄ-Nr. Ä 2700 werden zum mechanischen Verschluss und/oder zur Kompression einer Wunde, z. B. Nachblutungsgefahr eingesetzt, meist im oralchirurgischen Bereich. Diese Leistung beschreibt also „bedeckende, abschirmende oder formende“ Hilfsteile als intraorale Elemente, ganz im Gegensatz zur Ä 2701 GOÄ, die eindeutig extraorale Elemente subsumiert. Verbandplatte nach Nrn. 2700 und 2701 werden zur Wundversorgung und zum Wundschutz zur Sicherstellung der Nahrungsaufnahme bei einer Vielzahl von zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen in der Mundhöhle benötigt.

Indikationen sind z. B. Entfernung von palatinal retinierten Zähnen im Oberkiefer, Versorgung der eröffneten Kieferhöhle bei Zahnentfernungen (Mund-Antrum-Verbindung) in Einzelfällen wie z. B. bei Blutgerinnungsstörungen, operative Entfernung von Geschwülsten (z. B. Papillomatose am Gaumen), Schlotterkammexzision, Entfernung von Exostosen (z. B. Torus palatinus) Vestibulumplastik mit sekundärer Epithelisation, Schleimhautplastik und Schleimhauttransplantation in der präprothetischen Chirurgie, Eingriffe bei Patienten mit medikamentös induzierten Blutungsneigungen (z. B. Marcumar), Eingriffe bei Patienten mit hämorrhagischen Diathesen, etc.

Eine Verbandsplatte wird in der Regel auf einem zuvor gewonnenen Modell des Kiefers im Tiefziehverfahren hergestellt. Verstärkungen durch Autopolymerisat und Halteelemente können angebracht werden. Verbandsplatten nach Nr. 2700 sind nach entsprechender Anweisung zur Durchführung der Mundhygiene vom Patienten selbst einzubringen und zu entfernen.

Mit der Leistung nach Nr. 2700 wird das Anlegen von intraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen am Ober- oder Unterkiefer beschrieben. Auch das Einbringen eines Hypomochlions bei Kiefergelenksluxation (Anlegen einer ... Vorrichtung bei Kieferklemme) oder die Eingliederung eines Monoblockes zur posttraumatischen funktionellen Behandlung der Mundöffnung bei Kiefergelenksfrakturen werden mit dieser Leistung beschrieben.

Weitergehende Maßnahmen werden mit Nr. 2701 beschrieben. Hierunter ist das Anlegen von extraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen beschrieben und das intraorale Anlegen einer Verbands- oder Verschlussplatte, Pelotte oder dergleichen im Zusammenhang mit plastischen Operationen oder zur Verhütung oder Behandlung von Narbenkontrakturen.

Intraorale Verbandsplatten nach Nr. 2701 sind selten erforderlich, können aber z. B. bei präprothetischen oder anderweitig indizierten Vestibulumplastiken mit oder ohne Schleimhauttransplantationen in Betracht kommen, wenn die Verbandsplatte mit Knochenschraube(n) fixiert werden muss.
Die Gebührennummer Ä 2700 ist generell zu berechnen für jede Art von Behandlungsmittel mit dem Charakter einer Stütz-, Halte- oder Hilfsfunktion, auch für eine Verbandplatte oder eine Verschlussplatte oder eine Pelotte.

Die Verbandplatte nach GOÄ 2700 ist im Abschnitt „IX. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ aufgeführt und gemäß § 6 (2) GOZ dem Zahnarzt ausdrücklich und uneingeschränkt zugänglich.

Abrechnung PKV-Patient:
GOÄ 2700 + Abformmaterial + Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ
Abrechnung GKV-Patient:
BEMA-Nr. GOÄ 2700, zuzüglich Material- und Laborkosten.

Beachten Sie strikt die Richtlinien und das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V.

Bei einer chirurgischen Maßnahme, die nicht zur Vertragsleistung gehört, muss auch die Verbandplatte mit dem Versicherten privat nach § 8 Abs. 7 BMV-Z vereinbart werden.

Auch unterschiedliche Interpretationen und Vorgaben der jeweiligen Landes-KZVen sind zu beachten, wobei Sie bitte nach den Vorgaben Ihrer zuständigen KZV die Abrechnung vornehmen:

a. Abrechnung direkt über die konservierend-chirurgische Abrechnung oder
b. Über das Kieferbruchformular (wie bei einer Aufbissschiene)

Ggf. anfallende zahnärztliche Leistungen des BEMA und des geöffneten Teils des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind zusätzlich abrechenbar.

Auslagen, wie Praxisverbrauchsmaterial (Abformmaterialien, Kunststoff, Draht, weitere Schienungs- und Fixationselemente), Versandkosten an das gewerbliche Labor sind ebenso berechnungsfähig wie auch die Zahntechnischen Leistungen (Material- und Laborkosten z. B. für Stütz-, Halte- und Hilfsvorrichtungen oder Schienen/Schienungen).

Autorin Kerstin Salhoff, November 2022
© FORdent by Kerstin Salhoff
info@salhoff.de
Telefon 0911 9883680
Telefax 0911 98836820
www.salhoff.de

event4dent
Online Seminare
by Kerstin Salhoff

Pressemitteilung

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.
Ihre Interessenvertretung
politisch - fachlich - wirtschaftlich

Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom

FVDZ: Zahnarztpraxen werden einfach übergangen

Berlin (02./03. November 2022). Ein Milliardenprogramm als Energiehilfe für Krankenhäuser hat Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) gestern Abend in einer Talkshow angekündigt. Heute wurde nach der Bund-Länder-Runde klar: Acht Milliarden Euro sollen als schnelle Finanzhilfe zur Vermeidung von Insolvenzen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aus der Härtefallregelung der „Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ an die Kliniken fließen. „Wieder einmal werden die ambulanten Praxen außen vor gelassen“, kritisiert der Bundesvorsitzende des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte, Harald Schrader.

„Auch die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte sind von den hohen Energiepreisen extrem belastet. Sie können, ähnlich wie die Kliniken, die gestiegenen Kosten nicht einfach an ihre Patienten weitergeben.“ Ventile, um den Kostendruck zu mindern, gebe es im preisreglementierten Gesundheitswesen nicht. Die Strompreisbremse sei gut, aber für viele nicht genug. Zahnarztpraxen gehören zu den ambulanten Praxen im Gesundheitswesen, die durch den hohen Einsatz an technischen Geräten sowohl für die Behandlung als auch die Sterilisation von Instrumenten einen hohen Stromverbrauch haben – mit nur geringen Einsparpotenzialen. „Es ist nicht zu verstehen, warum der ambulante Bereich zwar in der Gesetzgebung immer weiter gedeckelt, aber bei der Entlastung übergangen und einfach nicht als integraler Teil der Gesundheitsversorgung mitgedacht wird. Zahnarztpraxen gehören ebenso wie Kliniken zur kritischen Infrastruktur.“, machte Schrader deutlich. „Allmählich habe ich den Verdacht, dass der ambulante Bereich aus ideologischen Gründen vom Gesundheitsminister möglichst kurzgehalten werden soll.“

Der einseitige Fokus auf die Kliniken werde Auswirkungen auf das bisher gut funktionierende Netz der flächendeckenden Versorgung haben, sagte der FVDZ-Bundesvorsitzende. Er warnte vor Einschränkungen der zahnärztlichen Versorgung auch in der Zukunft: „Wenn jetzt das Licht in den Praxen ausgeht, dann wird es nach der Krise nicht wieder angeschaltet.“

TI-Pauschale

FVDZ: Monatliche Pauschale ist keinesfalls kostendeckend

Berlin (22. November 2022). Mit harscher Kritik hat der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) auf die geplanten Änderungen der Finanzierung von Komponenten und des Betriebs der Telematikinfrastruktur (TI) durch eine monatliche TI-Pauschale reagiert. „Die niedergelassenen Praxen sollen demnach die teuren TI-Komponenten vorfinanzieren, die Kassen stottern dann mit einer monatlichen Pauschale über sechs Jahre die Kosten ab, die heute festgelegt werden“, sagte FVDZ-Digitalvorstand Dr. Kai-Peter Zimmermann. „Künftige Kostensteigerungen oder neue Komponenten werden nicht eingepreist, sodass die Pauschale am Ende keinesfalls kostendeckend sein wird.“

Der FVDZ-Bundesvorsitzende Harald Schrader kritisierte die aus einem Änderungsantrag zum Krankenhauspflegeentlastungsgesetz hervorgehende TI-Pauschale zudem als wenig transparent. Außerdem sei das Vorgehen der Regierungsfraktionen zu hinterfragen: Das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz sei ein Gesetz, das sich auf Krankenhäuser und das Pflegepersonal beziehe. Die Einführung der TI-Pauschale betreffe aber vorrangig die Niedergelassenen. Warum dieses Ad-hoc-Verfahren und die TI-Pauschale im sogenannten Omnibus-Verfahren jetzt sein müsse, statt ein vernünftiges, durchdachtes Gesetz aufzulegen, erschließe sich nicht. „Wir begrüßen es ja grundsätzlich, wenn mehr Wettbewerb herrscht und es eine freie Wahl für oder gegen einen Anbieter gibt, aber diese Pauschale soll schnell durchgewunken werden und ist am Ende Augenwischerei. Mindestens auf einem Teil der Kosten bleiben die Zahnärztinnen und Zahnärzte sitzen.“

Aus der Sicht des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte müssen die politisch gewollten und verpflichtend eingeführten Komponenten der TI sowie die Betriebskosten vollumfänglich erstattet werden. Die Kosten der TI dürfen in den Praxen nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung führen. Der FVDZ fordert deshalb für den Fall einer Einführung der Pauschale: eine transparente Berechnung, den Ausschluss umfangreicher Vorleistungen durch die Praxen sowie eine regelmäßige Überprüfung mit garantierten Anpassungen an die tatsächliche Kostenentwicklung.

Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ist der größte unabhängige Berufsverband in Deutschland. Er handelt politisch frei und unabhängig. Seine Aufgabe sieht er darin, alternative Handlungsoptionen für Zahnärzte und Zahnärztinnen für ein zukunftsfähiges Gesundheitswesen zu entwickeln. Er engagiert sich für zahnärztliche Therapiefreiheit, Offenheit moderner zahnärztlicher Methoden für alle Patientinnen und Patienten, Prophylaxeförderung, mehr Eigenverantwortung für die Patienten- und Zahnärzteschaft sowie eine solide Finanzierung der Zahnheilkunde.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Web: www.fvdz.de
Freier Verband Deutscher Zahnärzte / Berliner Büro (Pressestelle) / Auguststraße 28 / 10117 Berlin
Tel. +49 (0) 30 24 34 27-14 / Fax: +49 (0) 30 24 34 27-67 / E-Mail: presse@fvdz.de

Termine 2023
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 33201
14.03., 15.03., 16.03., 17.03.2023 (alle Teilnehmer/-innen)
20.03. und 21.03.2023 (Gruppe 1)
22.03. und 23.03.2023 (Gruppe 2)

Kursnummer 33202
12.06., 13.06., 14.06., 15.06.2023 (alle Teilnehmer/-innen)
26.06. und 27.06.2023 (Gruppe 1)
28.06. und 29.06.2023 (Gruppe 2)

Referentinnen:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke zzgl. Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnisnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV

Hinweis:
Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 33101
11.04., 12.04., 13.04., 14.04.2023

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke zzgl. Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnisnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung von Provisorien und Autopolymerisaten

Hinweis:
Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben, die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

❑ Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

Bitte bei Anmeldung die erforderlichen Unterlagen beifügen!

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse: ☐ Praxisanschrift ☐ Privatanschrift

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

☐ Praxiskonto ☐ Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:
Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:
Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum	Unterschrift für Kursanmeldung	Unterschrift von Kontoinhaber/-in bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat

WICHTIGE TERMINE

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2018 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 22. Juli 2023**, in Bindlach an.

Für Zahnarzthelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2018 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 22. Juli 2023**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Fortbildung: Humanmedizin trifft Zahnmedizin – „Nadelstichverletzungen"

Termin: Mittwoch, den 15.03.2023, 18:00 Uhr
Ort: Haus des Handwerks, Zunftstube, 1. Stock, Schillerplatz 4, 96047 Bamberg
Referent: Dr. med. Georg Knoblach, FA für Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin
Moderation: Dr. med. dent. Heinz-Michael Günther
Kontakt: info@kreisverbandbamberg.de

Dieses Heft enthält:

Weihnachtsgrüße 2
Bekanntgaben:
Ergebnisse der Wahl des Vorstandes des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken sowie der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken zur Bayerischen Landeszahnärztekammer 2022 3
Beitragszahlung I/2023 4
Meldeordnung der BLZK 4
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung 4
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises 5
Vertretung während des Weihnachtsurlaubs 5
Praxisvertretung in fachspezifischen KFO-Praxen 5
Zahnärztlicher Notdienst für 2023 5
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät 5
Stellenbermittlung für Assistenten 5
Arbeitsmedizinische Vorsorge 5
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge 5
Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022 6
Neue Ausbildungsvergütung ab 2023 6
Feiertagsruhe bei jugendlichen Auszubildenden 6
Änderung/Lösung von Ausbildungsverhältnissen 6
Neue Ausbildungsverordnung für ZFA ab 01.08.2022 8
Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten 9
Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung 9
Winter-Abschlussprüfung für ZFA 2023 9
Geburtstage 10
Abschied aus dem Praxisteam 12
40-jähriges Jubiläum in Meeder 12
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst 13
Informationen zum zahnärztlichen Notdienst 14
Sitzungstermine 2023 Zulassungsausschuss Nordbayern 14
Einführung einer Zahnarztnummer ab 01.01.2023 15
Erbschaft steuern statt Erbschaftssteuer 16
Beiträge zu den ärztlichen / zahnärztlichen Versorgungswerken 18
Wie wird die Verbandplatte bei chirurgischem Eingriff berechnet? 19
Pressemitteilungen:
FVDZ: Zahnarztpraxen werden einfach übergangen 20
FVDZ: Monatliche Pauschale ist keinesfalls kostendeckend 21
Kurse für ZAH/ZFA 22
Wichtige Termine 24

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth
Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck
Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth
Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de
Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75
E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.
Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 20.02.2023